

# Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 3.00 Mk., durch die Post bezogen 3.30 Mk. zzgl. Zustellgebühr.



Anzeigen finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Zahlung der Inseratenannahme am Samstag vorm. 8 Uhr. Preis der einspaltigen Zeile 60 Hg., Nebenzeile 90 Hg., bei Wiederholung entsprechend Rabatt.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 36.

Samstag, den 10. September 1921.

3. Jahrgang.

## Wochenkalender

vom 11. September bis 17. September. 1921.

Sonntag, 11. Sept. Felix und Regula  
Montag, 12. Sept. Syrus  
Dienstag, 13. Sept. Hektor  
Mittwoch, 14. Sept. † Erhöhung  
Donnerstag, 15. Sept. Nikodemus  
Freitag, 16. Sept. Kornelius  
Samstag, 17. Sept. Lambert

## Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Gemeinderatsitzung vom 2. Sept 1921.

1. Gegenstand: a) Mesnerfrage, b) Kirchenumlagen.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 der Kirchengemeindenordnung sind die Kirchenstiftungsverpflichtet für die Aufbringung des Dienstinkommens der weltlichen Kirchendiener zu sorgen. Ebenso muß dieses Dienstinkommen angemessen sein.

Das Dienstinkommen des hiesigen Pfarrmesners ist aber nicht angemessen.

Das gibt:

1.) der Vorstand der Kirchenverwaltung im Anschreiben an den Gemeinderat vom 30. 8. 21 selbst zu.

2.) Erhält der hiesige Pfarrmesner von der hiesigen Kirchenstiftung nicht einen Pfennig Entschädigung oder Gehalt für seine Arbeitsleistung, sondern nur vorläufige Vergütungssätze zusammen 376.31 M aus allen möglichen Kultusstiftungen die der Kirchenstiftung angegliedert sind.

3.) Könnte der Mesner nicht einmal kärglich leben, wenn nicht die Gemeinde bisher freiwillig mehr als das 4 fache jährlich von dem gegeben hätte, was er von der Kirchenstiftung nicht als Gehalt, sondern aus Nebenleistungen erhält.

4.) Zur Bestreitung der allernotwendigsten

Lebensbedürfnisse bei der heutigen Teuerung ist es notwendig, daß die Kirchenstiftung dem Mesner alljährlich ein Gehaltsminimum von 2000 M auswirft.

5.) Da die Kirchenstiftung arm und außerdem auch durch die maßlose Teuerung der letzten Jahre stark verschuldet ist, können die Gehaltsaufbesserung des Mesners und alle sonstigen Kirchenbedürfnisse nur mehr durch eine Kirchenumlage, wozu das neue Kirchensteuergesetz die Handhabe bietet, bestritten werden.

6.) Der Gemeinderat als für den Mesnerdienst mitanstellungsberechtigt, erhebt deshalb gemäß Art. 12 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 5 der bestehenden Kirchengemeindenordnung wegen Nichterfüllung obrigkeitlicher Bedürfnisse und Leistungsverpflichtungen Beschwerde zur Staatsaufsicht mit den Anträgen:

a.) dem Pfarrmesner zeitgemäß zu entlohn-

en b.) soweit der Kirchenstiftung die Mittel fehlen zu veranlassen, daß umgehend entsprechende Kirchenumlagen eingeführt werden.

Zu übrigen wird beschlossen für den Fall daß die Staatsaufsichtsbehörde nicht Abhilfe schafft, ab 1. April 1922 bezw. bei Neuanstellung eines Mesners.

1. alle freiwilligen Leistungen an den Pfarrmesner imzustellen,

2. alle gemeindlichen bezahlten Verrichtungen, die bisher der Pfarrmesner besorgt hat, diesem abzunehmen und durch sonstige gemeindliche Angestellte besorgen zu lassen.

7. der Beschluß der Kirchenverwaltung v. 29. August 1921 ist im übrigen auch ungültig, da das 5te Mitglied der Kirchenverwaltung Hr. Jos. Heidl zur Beschlussfassung nicht geladen war und sich hiebei nicht mitwirken konnte.

8. Zur Regelung der Angelegenheit wird der Kirchenverwaltung eine Frist von 8 Tagen gestellt. Nach erfolglosem Umlauf dieser Frist soll vom Gemeinderat die Staatsauf-

Stichtsbehörde angerufen werden.

1. a) Gegenstand: Leistungen der Gemeinde zu Kultushandlungen.

Wird beschlossen die durch die allgemeine Steuerung verursachte Erhöhung der Ausgaben für im Jahre 1921 vorgenommene Kultushandlungen (Bittgänge nach Auswärts) von 250 *M* auf 334 *M* auf Gemeindekasse zu übernehmen. Der erhöhte Betrag wird zunächst nur für das Jahr 1921 übernommen. Im übrigen wird es vom Entgegenkommen der Kirchenverwaltung der Gemeinde gegenüber abhängen, ob die Gemeinde auch künftighin ähnliche Leistungen bestreitet.

2. Gegenstand: Vermietung der Dienstwohnung 3. Ordnung, im Knabenschulhause an den Hilfslehrer Kohlschmid.

Wird beschlossen den hierher versetzten Hilfslehrer Robert Kohlschmid auch die Dienstwohnung 3. Ordnung, die ohnehin seit Jahr und Tag leer steht, gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Mietenschädigung v. 240 *M* an die Gemeinde bei jederzeitigem Abruf zu überlassen, da Kohlschmid in der ihm zugewiesenen Dienstwohnung 3. Ordnung mit seiner Familie tatsächlich nicht Platz finden kann. Einziehung und Instandsetzung der Wohnung 3. Ordnung sind aber vom Gesuchsteller zu tragen, der dann auch das Recht hat, die Wohnung in dem gleichen Zustande an die Gemeinde wieder zurückzugeben.

3. Gegenstand: Bürgschaftserklärungen für die Kleinwohnhausbauer am inneren Friedhof.

Im Nachgange zu dem Beschlusse vom 19. Juli 1921 werden die von der Bayr. Handelsbank im Entwurfe vorgelegten Bürgschaftserklärungen für die Anwesen Halkritter, Thumann, Schaller, Sigmann und Jgl einstimmig genehmigt. Dabei verpflichtet sich die Gemeinde Kösching hiermit der Bayr. Handelsbank gegenüber als Selbstschuldnerin einzustehen. Zugleich verpflichtet sich die Marktgemeinde für den Fall, daß das belastete Anwesen auf ihren Antrag, auf Antrag der Bayr. Handelsbank oder eines dritten der Zwangsversteigerung unterstellt werden sollte, im Versteigerungstermine ein die Gesamtforderung der Bayr. Handelsbank deckendes Gebot zu legen.

Diese Bürgschaft erlischt erst mit der Darlehensforderung der Bank, also erst dann, wenn diese Forderung im Wege ordentlicher oder außerordentlicher Tilgung oder Rückzahlung vollständig beglichen ist. Bei Verkauf der Anwesen werden die von der Gemeinde verbürgten Hypotheken zur Rückzahlung fällig. Gemeinderat Jgl hat da bei ihm Privatinteresse unmittelbar berührt ist, an der Beratung und Abstimmung dieses Beschlusses nicht teilgenommen.

4. Gegenstand: Bestellung eines An- und Verkaufrechtes für die Gemeinde hier in

Anwesen des Magnus Kastl und Josef Jglisch beide in Kösching.

Die Urkunden des Notariats Ingolstadt 1 vom 20. bezw. 27. August 1921 G. R. Nr. 1466 u. 1501, wonach die Mechanikereheleute Magnus und Anna Kastl und die Fabrikarbeiterseheleute Josef und Margareta Jglisch sämtliche in Kösching der Marktgemeinde Kösching an ihren Grundstücken Bl. Nr. 10 bezw. 1129 <sup>1/16</sup> der Steiergemeinde Kösching das An- und Verkaufsrecht einräumen, wird einstimmig genehmigt.

5. Gegenstand: Errichtung einer 4. Lehrstelle an der hiesigen Mädchenschule

Wird beschlossen, daß der Gemeinderat der Errichtung einer 4. Lehrstelle an der hiesigen Mädchenschule nach wie vor seine Zustimmung gibt und die hierfür notwendigen sächlichen Ausgaben gemäß des Schulbedarfsgesetzes übernimmt.

Im Falle der tatsächlichen Errichtung einer 4. Lehrstelle sind zugleich die auf Grund Gemeinderatsbeschlusses vom 16. März 1921 bisher aus Mitteln der Schulkasse gewährten Bezüge für die Handarb. Lehrerin von zusammen monatlich 75 *M* zu kündigen.

#### Betreff: Verbilligte Futtermittel.

Für die Genden, welche durch die Dürre besonders gelitten haben, stehen verbilligte Futtermittel zur Verfügung und zwar Mais, Preis 141 *M* per Ztr. franko Empfangsstation, Klea, Preis 70 *M* per Zentner franko Empfangsstation, Futtermehl Preis 100 *M* per Ztr. franko Verladestation (vermutlich in Norddenksland).

#### Betreff: Polizeistunde.

Durch Aufhebung des § 3 der Bundesratverordnung vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) ist die Polizeistunde wieder nach Landesrecht geregelt; demgemäß hat das Gesamtstaatsministerium auf Grund des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 2 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches haben unterm 29. August 1921 die nachstehenden Verordnung erlassen:

§ 1 1.) Die Polizeistunde wird durchgängig auf 11 Uhr abends festgesetzt. Vom Eintritt der Polizeistunde bis 6 Uhr morgens dürfen Gäste in Schankstuben und öffentlichen Vergnügungsorten nicht verweisen.

2. Eine dauernde Verlängerung der Polizeistunde bis 12 Uhr nachts und an den Samstagen bis 1 Uhr nachts bezw. 4 Uhr morgens ist durch ortspolizeiliche Vorschrift zu regeln—Regelung erfolgt für Kösching in der nächsten Gemeinderatsitzung—

§ 2 3.) Die Ortspolizeibehörde kann bei besonderen Anlässen auf Antrag der Beteiligten—Wirt oder Gäste durch schriftliche Verfügung Abweichungen von der allgemeinen Polizeistunde bewilligen. Für diese Polizeistundenverlängerungen ist gem. Art. 143 Abs.

3 des Kosten und Stempelgesetzes zunächst eine Gebühr von 10 M an die Gemeindegasse zu bezahlen. Auch über die Höhe dieser Gebühren trifft der Gemeinderat in nächster Sitzung Regelung.

Später als bis auf 1 Uhr nachts darf die Polizeistunde hierbei regelmäßig nicht festgesetzt werden. Nur in einzelnen besonders gerechten Ausnahmefällen, die bevorzugte Berücksichtigung erfordern, insbesondere für die Wahl- und Berufsversammlungen, Wohltätigkeits- und vaterländische Veranstaltungen kann die Polizeistunde durch die Bezirkspolizeibehörde auf spätestens 2 Uhr verlängert werden.

Für Wirtschaften deren Betrieb in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder Sittlichkeit wiederholt zu polizeilichen Beanstandungen Anlass gegeben hat, kann die Bezirkspolizeibehörde eine frühere Polizeistunde bestimmen als allgemein festgesetzt ist. Die gleiche Maßnahme kann bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen von der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde für alle Wirtschaften eines bestimmten Gebietes getroffen werden.

§ 3. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgesetzten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie einen besonderen, mit öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht verbundenen Gesellschaftsraum besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch befreit, getragenen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirtschaftshaus von den allgemein zugänglichen Wirtschaftsräumen getrennt und ausschließlich für bestimmte Gesellschaftsraum besitzen, im Rahmen des § 2 eine verlängerte Polizeistunde in jeder Hinsicht Weise zu bewilligen, sofern diese Maßnahme nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vereinbar ist.

§ 4. Die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern. Dieses ist ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zu bewilligen. Aus Rücksichten auf die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit sowie zur Sicherstellung der Versorgung mit Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln kann es vorgehend eine frühere als die in § 1 bestimmte Polizeistunde bestimmen und auch ortspolizeiliche, auf Grund des § 1 Abs. 2/3 erlassene Vorschriften zeitweilig außer Wirksamkeit setzen.

§ 5. 6.) Gegenwärtige Verordnung ist mit dem 1. September 1921 in Kraft getreten.

7.) Bis zum Erlaß der ortspolizeilichen Vorschriften nach § 1 der Verordnung Abs. 2 ist die örtliche Polizeistunde auf halb 12 Uhr nachts festgesetzt.

## Mäusegift.

Montag früh 8 Uhr Verteilung des Mäusegiftes ( Gemeindegasse ) gegen sofortige Bezahlung. Kleingeld ist mitzubringen.

Rösching, den 10. September 1921.

Linbl, Bürgermeister.

## \* Aushilfsdienste

Ein langjähriger bäuerlicher Tagelöhner, der sich im Arbeitsdienst ein Lungenerleiden zugezogen hat, im übrigen aber immer noch nach seinen Kräften u. seinem Vermögen arbeiten will, bittet die hiesigen Vereine ihn zur Besorgung von Gängen, dann die Privaten ihn zum Kosttreiben, Bändermachen und dergleichen verwenden zu wollen.

Rösching, Hs. No. 11 1/2

## Gottesdienst = Ordnung

vom 11. bis 18. Sept. 1921.

Sonntag: Nach dem G. D. Christenlehre f. d. feiertagschulpflichtigen Mädchen der Schulen Rösching u. Hepberg.

2 Uhr hl. Rosenkranz.

Montag: 1/2 6 Uhr Stiftsmesse.

7 1/4 Uhr hl. Botivamt nach Meinung von Fr. M. Hierdegan.

Dienstag 7 1/4 Uhr hl. Seelenamt f. Herrn Jos. Bachhuber.

Mittwoch: 7 1/4 Uhr comb. Stiftsmesse.

Hernach Verehrung d. h. Kreuzpartikel.

Donnerstag: 7 1/4 Uhr comb. Stiftsmesse und Projektion.

Freitag: 1/2 7 Uhr comb. Stiftsmesse,

7 1/4 Uhr hl. Seelenamt f. Familie Kolb.

Samstag: 1/2 7 Uhr im Krankenhaus hl. Messe f. A. M. Deinbl.

7 1/4 Uhr Stiftsrequiem Joh. Kolb und Ehefrauen.

6 Uhr Abendandacht.

Sonntag: 6 Uhr Engelmesse Binder.

1/2 9 Uhr Hauptgottesdienst.

Am Sonntag d. 11. Sept. Sammlung f. die kath. Elternvereinigungen, bei Frühmesse u. Haupt-G. D.

Bayr. Bau- und Darlehensgenossenschaft  
Rösching.

Am Samstag abends 7 Uhr findet bei Herrn Ant. Schlagenhauer Mitgliederversammlung statt.

Interessenten, also auch Nichtmitglieder sind höchst eingeladen.

Der Ausschuss. Vertreter: Wagner.

Matthias  
**Mühlbauer**  
Ingolstadt.

Tel. 640. Tel. 640.  
Ludwigstr. — Gegründet 1863.

Zigaretten, — Zigarren,  
Rauchtabake,  
Kaffee, — Tee, — Cacao,  
Chocolade, — Zuckerwaren,  
Bonbons,  
Cichorien, — Quetsch, Malzkaffee,  
Seifen, — Seifen, — Seifen,  
Salz, — Salz, — Salz.

Alle Colonialwaren im gro-  
Ben und kleinen wie immer  
gut und billigst.

**Spezialität:**

Alle Sämereien für jede  
**Jahreszeit.**  
Nur erstklassige Waren.

**Georg Maier**

Bank-Geschäft Ingolstadt a/D.  
Telefon Nr. 2 Ludwigstrasse 22.

Erledigung sämtlicher in das  
Bankfach einschl. Geschäfte

**A**uf vielseitiges Verlangen ge-  
be ich der Einwohnerschaft  
von Kösching bekannt, daß  
ich jeden Donnerstag auf meinem  
Dampfsägewerk Getreide breche.

**Alois Hierdegen.**

Künstlerkarten in der Buchdruckerei.

**Dankeserstattung!**

**D**ie hiesige Arbeiterschaft  
erlaubt sich hiemit der hie-  
sigen Bauernschaft dafür,  
daß sie den Arbeitern so reich-  
lich Brot-Getreide zu verbillig-  
tem Preise abgegeben hat, noch-  
mals den besten Dank auszu-  
sprechen.

Insbesondere wird auch  
die Arbeiterschaft das men-  
schenfreundliche Entgegenkom-  
men nicht vergessen um des-  
halb auch im kommenden Jah-  
re in ihrer Mehrheit, mehr noch  
wie heuer bereit sein, der Bau-  
ernschaft bei der Ernte und  
beim Ausbruch unter die Ar-  
me greifen.

Georg Dillinger.

**Aufforderung!**

Diejenigen die mir am ver-  
gangenen Samstag zwischen  
halb und 10 Uhr meine Kasse  
gestohlen haben sind gesehen  
u. erkannt worden, und werden  
rücksichtslos zur Anzeige ge-  
bracht; wenn nicht bis Sonntag  
abends meine Sachen zurück-  
gestellt sind.

Joh. Auer.

**Spielkarten**

habe ich stets auf Lager.  
Hanns Dittes, Buchdruckerei